

Informationspflichten gemäß § 7 Abs. 1 AltZertG für Allianz-dit Fondsvorsorge 1952–1956

Kosteninformationen

Für den Erwerb und die Verwaltung der im Rahmen des Altersvorsorgevertrages erworbenen Anteile des Fonds Allianz-dit Fondsvorsorge 1952–1956 entstehen zurzeit folgende Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten (angegeben sind die momentan tatsächlich erhobenen Sätze; die zulässigen Höchstsätze ergeben sich aus dem vereinfachten bzw. ausführlichen Verkaufsprospekt des Fonds in der jeweiligen Fassung).

Ausgabeaufschlag ¹⁾ :	2,00%
Verwaltungsvergütung p.a. ²⁾ :	1,00%
Erfolgsbezogene Vergütung ²⁾ :	Ein Fünftel des Betrages, um den der jährliche Wertzuwachs 9% übersteigt
Sonstige Aufwendungen ²⁾ :	Im Vorhinein nicht zu beziffernde Aufwendungen wie z.B. Transaktionskosten, Kosten für Druck, Versand und Veröffentlichung der Berichte sowie Prüfungskosten (siehe Verkaufsprospekt).

Für die Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf einen anderen Anbieter erhebt die Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH (im Nachfolgenden „Gesellschaft“ genannt) neben gegebenenfalls in Rechnung zu stellende Auslagen 25,00 EUR. Für den Abschluss der Rentenversicherung nach Ziffer 7 der Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge können weitere Kosten entstehen. Die im Rahmen der Führung des Altersvorsorge-Investmentdepots anfallenden weiteren Gebühren ergeben sich aus dem Preisverzeichnis.

Anlagemöglichkeiten, Anlageportfolio-Struktur, Risikopotential

Angaben zu den Anlagemöglichkeiten, der Struktur des Anlageportfolios und über das Risikopotential können dem vereinfachten bzw. dem ausführlichen Verkaufsprospekt sowie dem aktuellen Jahres- bzw. Halbjahresbericht entnommen werden.

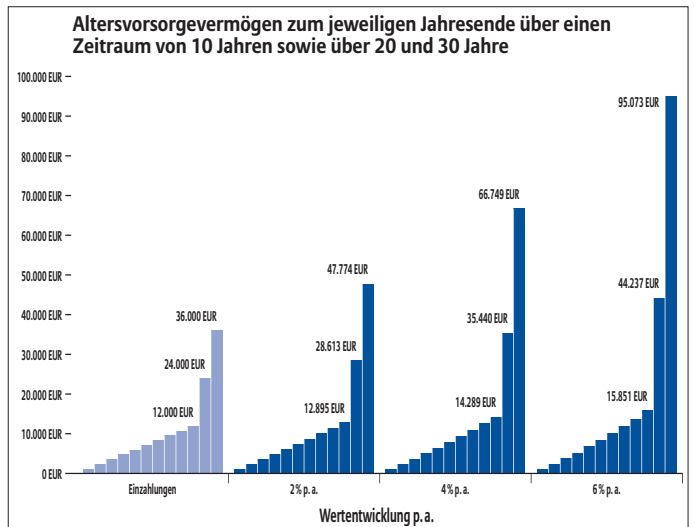
Bei der Verwendung der Altersvorsorgebeiträge wird im Interesse der Wahrung größtmöglicher Renditechancen für den Depotinhaber auf die Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange verzichtet.

Informationspflichten gem. § 10a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz EStG (für Empfänger von Besoldungen und vergleichbaren Bezügen)

- Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz,
 - Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
 - die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei Beschäftigten, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder nach § 230 Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
 - Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird, und
 - Steuerpflichtige im Sinne der Nummern 1 bis 4, die wegen der Erziehung eines Kindes beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde,
- können Altersvorsorgebeiträge (§ 82 EStG) zuzüglich der dafür nach Abschnitt XI EStG zustehenden Zulage als Sonderausgaben abziehen wenn sie spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr (§ 88 EStG) folgt, gegenüber der zuständigen Stelle (§ 81a EStG) schriftlich eingewilligt haben, dass diese der zentralen Stelle (§ 81 EStG) jährlich mitteilt, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört, dass die zuständige Stelle der zentralen Stelle die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86 EStG) und die Gewährung der Kinderzulage (§ 85 EStG) erforderlichen Daten übermittelt und die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verwenden darf.

Modellrechnung gem. § 7 Abs. 1 Nr. 4 AltZertG

Jahre	Summe der eingezahlten Beiträge zum Jahresende	Wert des angesparten Altersvorsorgevermögens zum jeweiligen Jahresende bei einer unterstellten gleichmäßigen Wertentwicklung von*		
		2% p.a.	4% p.a.	6% p.a.
1	1.200 EUR	1.178 EUR	1.190 EUR	1.203 EUR
2	2.400 EUR	2.379 EUR	2.428 EUR	2.477 EUR
3	3.600 EUR	3.604 EUR	3.715 EUR	3.829 EUR
4	4.800 EUR	4.854 EUR	5.054 EUR	5.261 EUR
5	6.000 EUR	6.128 EUR	6.446 EUR	6.779 EUR
6	7.200 EUR	7.429 EUR	7.894 EUR	8.388 EUR
7	8.400 EUR	8.755 EUR	9.400 EUR	10.094 EUR
8	9.600 EUR	10.108 EUR	10.966 EUR	11.902 EUR
9	10.800 EUR	11.487 EUR	12.595 EUR	13.819 EUR
10	12.000 EUR	12.895 EUR	14.289 EUR	15.851 EUR
20	24.000 EUR	28.613 EUR	35.440 EUR	44.237 EUR
30	36.000 EUR	47.774 EUR	66.749 EUR	95.073 EUR



*unterstellte Rendite

Wertentwicklung:

Die dargestellten Wertentwicklungen beruhen auf einer Modellrechnung gem. § 7 Abs. 1, Nr. 4 AltZertG bei monatlich gleichbleibenden Beiträgen i. H. v. 100 EUR. Sie berücksichtigen die derzeitige Höhe des Ausgabeaufschlages. In der Modellrechnung wird ein gleichmäßiger Wertzuwachs (nach Abzug der Verwaltungsvergütung) wie dargestellt unterstellt. Zusätzlich können Wechselkosten bei Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf einen anderen Anbieter entstehen. Desweiteren erhält die Gesellschaft für die Verwahrung und Verwaltung der auf dem Altersvorsorge-Investmentdepot verbuchten Fondsanteile eine Gebühr. Die Höhe und Zahlungsweise der Wechselkosten und Gebühren ergeben sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Investmentdepot in Verbindung mit dem Preisverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung.

Bitte beachten Sie:

Anlagen in Investmentfonds unterliegen Schwankungen. In Abhängigkeit von der zukünftigen Entwicklung des Fonds Allianz-dit Fondsvorsorge 1952–1956 können die tatsächlichen Ergebnisse höher oder niedriger ausfallen. Angaben zur bisherigen Entwicklung erlauben keine Prognose für die Zukunft.
Quelle: Gesellschaft, eigene Berechnungen. Werte gerundet auf volle Euro.

¹⁾ Wird von den eingezahlten Altersvorsorgebeiträgen abgezogen.

²⁾ Wird dem Fonds unmittelbar belastet.

Informationspflichten gemäß § 7 Abs. 1 AltZertG für Allianz-dit Fondsvorsorge 1957–1966

Kosteninformationen

Für den Erwerb und die Verwaltung der im Rahmen des Altersvorsorgevertrages erworbenen Anteile des Fonds Allianz-dit Fondsvorsorge 1957–1966 entstehen zurzeit folgende Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten (angegeben sind die momentan tatsächlich erhobenen Sätze; die zulässigen Höchstsätze ergeben sich aus dem vereinfachten bzw. ausführlichen Verkaufsprospekt des Fonds in der jeweiligen Fassung).

Ausgabeaufschlag ¹⁾ :	3,00%
Verwaltungsvergütung p.a. ²⁾ :	1,25%
Erfolgsbezogene Vergütung ²⁾ :	Ein Fünftel des Betrages, um den der jährliche Wertzuwachs 9% übersteigt
Sonstige Aufwendungen ²⁾ :	Im Vorhinein nicht zu beziffernde Aufwendungen wie z. B. Transaktionskosten, Kosten für Druck, Versand und Veröffentlichung der Berichte sowie Prüfungskosten (siehe Verkaufsprospekt).

Für die Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf einen anderen Anbieter erhebt die Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH (im Nachfolgenden „Gesellschaft“ genannt) neben gegebenenfalls in Rechnung zu stellende Auslagen 25,00 EUR. Für den Abschluss der Rentenversicherung nach Ziffer 7 der Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge können weitere Kosten entstehen. Die im Rahmen der Führung des Altersvorsorge-Investmentdepots anfallenden weiteren Gebühren ergeben sich aus dem Preisverzeichnis.

Anlagemöglichkeiten, Anlageportfolio-Struktur, Risikopotential

Angaben zu den Anlagemöglichkeiten, der Struktur des Anlageportfolios und über das Risikopotential können dem vereinfachten bzw. dem ausführlichen Verkaufsprospekt sowie dem aktuellen Jahres- bzw. Halbjahresbericht entnommen werden.

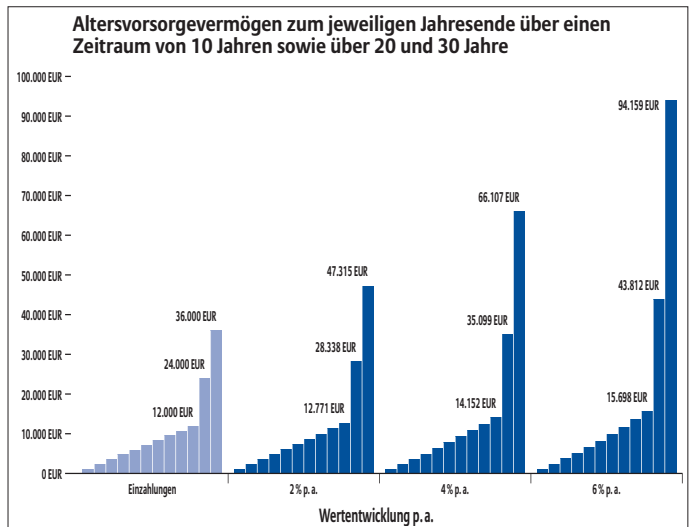
Bei der Verwendung der Altersvorsorgebeiträge wird im Interesse der Wahrung größtmöglicher Renditechancen für den Depotinhaber auf die Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange verzichtet.

Informationspflichten gem. § 10a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz EStG (für Empfänger von Besoldungen und vergleichbaren Bezügen)

- Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz,
 - Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
 - die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei Beschäftigten, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder nach § 230 Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
 - Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird, und
 - Steuerpflichtige im Sinne der Nummern 1 bis 4, die wegen der Erziehung eines Kindes beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde,
- können Altersvorsorgebeiträge (§ 82 EStG) zusätzlich der dafür nach Abschnitt XI EStG zustehenden Zulage als Sonderausgaben abziehen wenn sie spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr (§ 88 EStG) folgt, gegenüber der zuständigen Stelle (§ 81a EStG) schriftlich eingewilligt haben, dass diese der zentralen Stelle (§ 81 EStG) jährlich mitteilt, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört, dass die zuständige Stelle der zentralen Stelle die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86 EStG) und die Gewährung der Kinderzulage (§ 85 EStG) erforderlichen Daten übermittelt und die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verwenden darf.

Modellrechnung gem. § 7 Abs. 1 Nr. 4 AltZertG

Jahre	Summe der eingezahlten Beiträge zum Jahresende	Wert des angesparten Altersvorsorgevermögens zum jeweiligen Jahresende bei einer unterstellten gleichmäßigen Wertentwicklung von*		
		2% p.a.	4% p.a.	6% p.a.
1	1.200 EUR	1.166 EUR	1.179 EUR	1.191 EUR
2	2.400 EUR	2.356 EUR	2.405 EUR	2.453 EUR
3	3.600 EUR	3.569 EUR	3.679 EUR	3.792 EUR
4	4.800 EUR	4.807 EUR	5.005 EUR	5.210 EUR
5	6.000 EUR	6.070 EUR	6.384 EUR	6.714 EUR
6	7.200 EUR	7.357 EUR	7.818 EUR	8.308 EUR
7	8.400 EUR	8.671 EUR	9.310 EUR	9.997 EUR
8	9.600 EUR	10.010 EUR	10.861 EUR	11.788 EUR
9	10.800 EUR	11.377 EUR	12.474 EUR	13.686 EUR
10	12.000 EUR	12.771 EUR	14.152 EUR	15.698 EUR
20	24.000 EUR	28.338 EUR	35.099 EUR	43.812 EUR
30	36.000 EUR	47.315 EUR	66.107 EUR	94.159 EUR



*unterstellte Rendite

Wertentwicklung:

Die dargestellten Wertentwicklungen beruhen auf einer Modellrechnung gem. § 7 Abs. 1, Nr. 4 AltZertG bei monatlich gleichbleibenden Beiträgen i. H. v. 100 EUR. Sie berücksichtigen die derzeitige Höhe des Ausgabeaufschlages. In der Modellrechnung wird ein gleichmäßiger Wertzuwachs (nach Abzug der Verwaltungsvergütung) wie dargestellt unterstellt. Zusätzlich können Wechselkosten bei Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf einen anderen Anbieter entstehen. Desweiteren erhält die Gesellschaft für die Verwahrung und Verwaltung der auf dem Altersvorsorge-Investmentdepot verbuchten Fondsanteile eine Gebühr. Die Höhe und Zahlungsweise der Wechselkosten und Gebühren ergeben sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Investmentdepot in Verbindung mit dem Preisverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung.

Bitte beachten Sie:

Anlagen in Investmentfonds unterliegen Schwankungen. In Abhängigkeit von der zukünftigen Entwicklung des Fonds Allianz-dit Fondsvorsorge 1957–1966 können die tatsächlichen Ergebnisse höher oder niedriger ausfallen. Angaben zur bisherigen Entwicklung erlauben keine Prognose für die Zukunft. Quelle: Gesellschaft, eigene Berechnungen. Werte gerundet auf volle Euro.

¹⁾ Wird von den eingezahlten Altersvorsorgebeiträgen abgezogen.

²⁾ Wird dem Fonds unmittelbar belastet.

Informationspflichten gemäß § 7 Abs. 1 AltZertG für Allianz-dit Fondsvorsorge 1967–1976

Kosteninformationen

Für den Erwerb und die Verwaltung der im Rahmen des Altersvorsorgevertrages erworbenen Anteile des Fonds Allianz dit-Fondsvorsorge 1967–1976 entstehen zurzeit folgende Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten (angegeben sind die momentan tatsächlich erhobenen Sätze; die zulässigen Höchstsätze ergeben sich aus dem vereinfachten bzw. ausführlichen Verkaufsprospekt des Fonds in der jeweiligen Fassung).

Ausgabeaufschlag ¹⁾ :	5,00%
Verwaltungsvergütung p.a. ²⁾ :	1,25%
Erfolgsbezogene Vergütung ²⁾ :	Ein Fünftel des Betrages, um den der jährliche Wertzuwachs 9% übersteigt
Sonstige Aufwendungen ²⁾ :	Im Vorhinein nicht zu beziffernde Aufwendungen wie z.B. Transaktionskosten, Kosten für Druck, Versand und Veröffentlichung der Berichte sowie Prüfungskosten (siehe Verkaufsprospekt).

Für die Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf einen anderen Anbieter erhebt die Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH (im Nachfolgenden „Gesellschaft“ genannt) neben gegebenenfalls in Rechnung zu stellende Auslagen 25,00 EUR. Für den Abschluss der Rentenversicherung nach Ziffer 7 der Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge können weitere Kosten entstehen. Die im Rahmen der Führung des Altersvorsorge-Investmentdepots anfallenden weiteren Gebühren ergeben sich aus dem Preisverzeichnis.

Anlagemöglichkeiten, Anlageportfolio-Struktur, Risikopotential

Angaben zu den Anlagemöglichkeiten, der Struktur des Anlageportfolios und über das Risikopotential können dem vereinfachten bzw. dem ausführlichen Verkaufsprospekt sowie dem aktuellen Jahres- bzw. Halbjahresbericht entnommen werden.

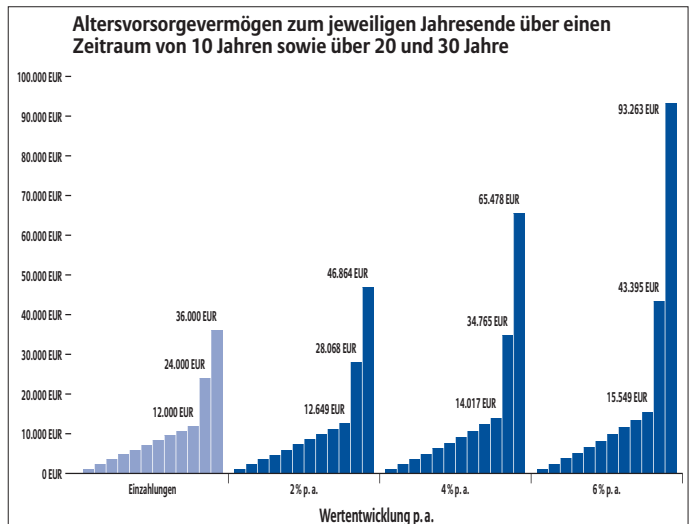
Bei der Verwendung der Altersvorsorgebeiträge wird im Interesse der Wahrung größtmöglicher Renditechancen für den Depotinhaber auf die Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange verzichtet.

Informationspflichten gem. § 10a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz EStG (für Empfänger von Besoldungen und vergleichbaren Bezügen)

- Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz,
 - Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
 - die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei Beschäftigten, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder nach § 230 Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
 - Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird, und
 - Steuerpflichtige im Sinne der Nummern 1 bis 4, die wegen der Erziehung eines Kindes beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde,
- können Altersvorsorgebeiträge (§ 82 EStG) zuzüglich der dafür nach Abschnitt XI EStG zustehenden Zulage als Sonderausgaben abziehen wenn sie spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr (§ 88 EStG) folgt, gegenüber der zuständigen Stelle (§ 81a EStG) schriftlich eingewilligt haben, dass diese der zentralen Stelle (§ 81 EStG) jährlich mitteilt, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört, dass die zuständige Stelle der zentralen Stelle die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86 EStG) und die Gewährung der Kinderzulage (§ 85 EStG) erforderlichen Daten übermittelt und die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verwenden darf.

Modellrechnung gem. § 7 Abs. 1 Nr. 4 AltZertG

Jahre	Summe der eingezahlten Beiträge zum Jahresende	Wert des angesparten Altersvorsorgevermögens zum jeweiligen Jahresende bei einer unterstellten gleichmäßigen Wertentwicklung von*		
		2% p.a.	4% p.a.	6% p.a.
1	1.200 EUR	1.155 EUR	1.167 EUR	1.180 EUR
2	2.400 EUR	2.334 EUR	2.382 EUR	2.430 EUR
3	3.600 EUR	3.535 EUR	3.644 EUR	3.756 EUR
4	4.800 EUR	4.761 EUR	4.958 EUR	5.161 EUR
5	6.000 EUR	6.012 EUR	6.323 EUR	6.650 EUR
6	7.200 EUR	7.287 EUR	7.744 EUR	8.229 EUR
7	8.400 EUR	8.588 EUR	9.221 EUR	9.902 EUR
8	9.600 EUR	9.915 EUR	10.757 EUR	11.676 EUR
9	10.800 EUR	11.269 EUR	12.355 EUR	13.556 EUR
10	12.000 EUR	12.649 EUR	14.017 EUR	15.549 EUR
20	24.000 EUR	28.068 EUR	34.765 EUR	43.395 EUR
30	36.000 EUR	46.864 EUR	65.478 EUR	93.263 EUR



*unterstellte Rendite

Wertentwicklung:

Die dargestellten Wertentwicklungen beruhen auf einer Modellrechnung gem. § 7 Abs. 1, Nr. 4 AltZertG bei monatlich gleichbleibenden Beiträgen i. H. v. 100 EUR. Sie berücksichtigen die derzeitige Höhe des Ausgabeaufschlages. In der Modellrechnung wird ein gleichmäßiger Wertzuwachs (nach Abzug der Verwaltungsvergütung) wie dargestellt unterstellt. Zusätzlich können Wechselkosten bei Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf einen anderen Anbieter entstehen. Desweiteren erhält die Gesellschaft für die Verwahrung und Verwaltung der auf dem Altersvorsorge-Investmentdepot verbuchten Fondsanteile eine Gebühr. Die Höhe und Zahlungsweise der Wechselkosten und Gebühren ergeben sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Investmentdepot in Verbindung mit dem Preisverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung.

Bitte beachten Sie:

Anlagen in Investmentfonds unterliegen Schwankungen. In Abhängigkeit von der zukünftigen Entwicklung des Fonds Allianz-dit Fondsvorsorge 1967–1976 können die tatsächlichen Ergebnisse höher oder niedriger ausfallen. Angaben zur bisherigen Entwicklung erlauben keine Prognose für die Zukunft. Quelle: Gesellschaft, eigene Berechnungen. Werte gerundet auf volle Euro.

¹⁾ Wird von den eingezahlten Altersvorsorgebeiträgen abgezogen.

²⁾ Wird dem Fonds unmittelbar belastet.

Informationspflichten gemäß § 7 Abs. 1 AltZertG für Allianz-dit Fondsvorsorge 1977–1996

Kosteninformationen

Für den Erwerb und die Verwaltung der im Rahmen des Altersvorsorgevertrages erworbenen Anteile des Fonds Allianz-dit Fondsvorsorge 1977–1996 entstehen zurzeit folgende Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten (angegeben sind die momentan tatsächlich erhobenen Sätze; die zulässigen Höchstsätze ergeben sich aus dem vereinfachten bzw. ausführlichen Verkaufsprospekt des Fonds in der jeweiligen Fassung).

Ausgabeaufschlag ¹⁾ :	5,00%
Verwaltungsvergütung p.a. ²⁾ :	1,25%
Erfolgsbezogene Vergütung ²⁾ :	Ein Fünftel des Betrages, um den der jährliche Wertzuwachs 9% übersteigt
Sonstige Aufwendungen ²⁾ :	Im Vorhinein nicht zu beziffernde Aufwendungen wie z.B. Transaktionskosten, Kosten für Druck, Versand und Veröffentlichung der Berichte sowie Prüfungskosten (siehe Verkaufsprospekt).

Für die Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf einen anderen Anbieter erhebt die Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH (im Nachfolgenden „Gesellschaft“ genannt) neben gegebenenfalls in Rechnung zu stellende Auslagen 25,00 EUR. Für den Abschluss der Rentenversicherung nach Ziffer 7 der Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge können weitere Kosten entstehen. Die im Rahmen der Führung des Altersvorsorge-Investmentdepots anfallenden weiteren Gebühren ergeben sich aus dem Preisverzeichnis.

Anlagemöglichkeiten, Anlageportfolio-Struktur, Risikopotential

Angaben zu den Anlagemöglichkeiten, der Struktur des Anlageportfolios und über das Risikopotential können dem vereinfachten bzw. dem ausführlichen Verkaufsprospekt sowie dem aktuellen Jahres- bzw. Halbjahresbericht entnommen werden.

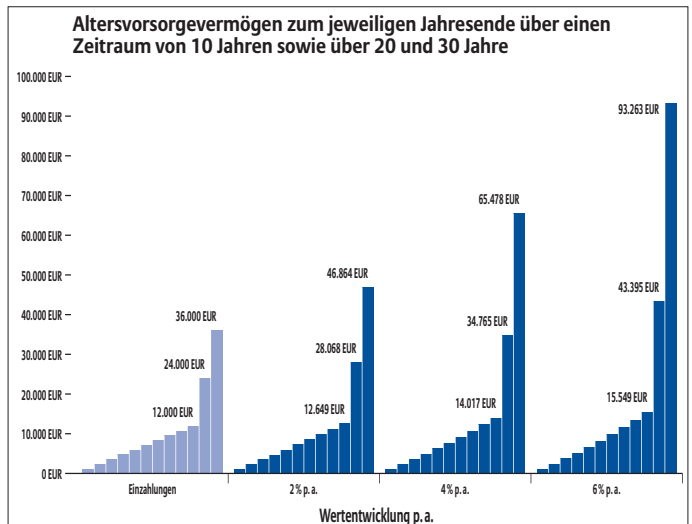
Bei der Verwendung der Altersvorsorgebeiträge wird im Interesse der Wahrung größtmöglicher Renditechancen für den Depotinhaber auf die Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange verzichtet.

Informationspflichten gem. § 10a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz EStG (für Empfänger von Besoldungen und vergleichbaren Bezügen)

- Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz,
 - Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
 - die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei Beschäftigten, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder nach § 230 Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
 - Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird, und
 - Steuerpflichtige im Sinne der Nummern 1 bis 4, die wegen der Erziehung eines Kindes beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde,
- können Altersvorsorgebeiträge (§ 82 EStG) zusätzlich der dafür nach Abschnitt XI EStG zustehenden Zulage als Sonderausgaben abziehen wenn sie spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr (§ 88 EStG) folgt, gegenüber der zuständigen Stelle (§ 81a EStG) schriftlich eingewilligt haben, dass diese der zentralen Stelle (§ 81 EStG) jährlich mitteilt, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört, dass die zuständige Stelle der zentralen Stelle die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86 EStG) und die Gewährung der Kinderzulage (§ 85 EStG) erforderlichen Daten übermittelt und die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verwenden darf.

Modellrechnung gem. § 7 Abs. 1 Nr. 4 AltZertG

Jahre	Summe der eingezahlten Beiträge zum Jahresende	Wert des angesparten Altersvorsorgevermögens zum jeweiligen Jahresende bei einer unterstellten gleichmäßigen Wertentwicklung von*		
		2% p.a.	4% p.a.	6% p.a.
1	1.200 EUR	1.155 EUR	1.167 EUR	1.180 EUR
2	2.400 EUR	2.334 EUR	2.382 EUR	2.430 EUR
3	3.600 EUR	3.535 EUR	3.644 EUR	3.756 EUR
4	4.800 EUR	4.761 EUR	4.958 EUR	5.161 EUR
5	6.000 EUR	6.012 EUR	6.323 EUR	6.650 EUR
6	7.200 EUR	7.287 EUR	7.744 EUR	8.229 EUR
7	8.400 EUR	8.588 EUR	9.221 EUR	9.902 EUR
8	9.600 EUR	9.915 EUR	10.757 EUR	11.676 EUR
9	10.800 EUR	11.269 EUR	12.355 EUR	13.556 EUR
10	12.000 EUR	12.649 EUR	14.017 EUR	15.549 EUR
20	24.000 EUR	28.068 EUR	34.765 EUR	43.395 EUR
30	36.000 EUR	46.864 EUR	65.478 EUR	93.263 EUR



*unterstellte Rendite

Wertentwicklung:

Die dargestellten Wertentwicklungen beruhen auf einer Modellrechnung gem. § 7 Abs. 1, Nr. 4 AltZertG bei monatlich gleichbleibenden Beiträgen i. H. v. 100 EUR. Sie berücksichtigen die derzeitige Höhe des Ausgabeaufschlages. In der Modellrechnung wird ein gleichmäßiger Wertzuwachs (nach Abzug der Verwaltungsvergütung) wie dargestellt unterstellt. Zusätzlich können Wechselkosten bei Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf einen anderen Anbieter entstehen. Desweiteren erhält die Gesellschaft für die Verwahrung und Verwaltung der auf dem Altersvorsorge-Investmentdepot verbuchten Fondsanteile eine Gebühr. Die Höhe und Zahlungsweise der Wechselkosten und Gebühren ergeben sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Investmentdepot in Verbindung mit dem Preisverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung.

Bitte beachten Sie:

Anlagen in Investmentfonds unterliegen Schwankungen. In Abhängigkeit von der zukünftigen Entwicklung des Fonds Allianz-dit Fondsvorsorge 1977–1996 können die tatsächlichen Ergebnisse höher oder niedriger ausfallen. Angaben zur bisherigen Entwicklung erlauben keine Prognose für die Zukunft.
Quelle: Gesellschaft, eigene Berechnungen. Werte gerundet auf volle Euro.

¹⁾ Wird von den eingezahlten Altersvorsorgebeiträgen abgezogen.

²⁾ Wird dem Fonds unmittelbar belastet.

Vertrieb:

A. Eröffnung eines Altersvorsorgedepots für Privatkunden (im Nachfolgenden „Depot“ genannt) bei der Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH (im Nachfolgenden „Gesellschaft“ genannt)

Ich möchte bei der Gesellschaft ein Depot eröffnen. (Wichtig: Nur **Einzeldepot** möglich!)

Depotinhaber	<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Dr.	<input type="checkbox"/> Prof.
Name, Vorname	<input type="text"/>			
Straße, Hausnummer	<input type="text"/>			
PLZ, Ort	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
wohnhaf in	Deutschland oder	<input type="text"/>		
Geburtsdatum	<input type="text"/>	Familienstand	<input type="text"/>	
Geburtsort	<input type="text"/>	Beruf	<input type="text"/>	
Staatsangehörigkeit	<input type="text"/>	Branche	<input type="text"/>	
abw. Geburtsname	<input type="text"/>	Telefon	<input type="text"/>	
Selbstständig	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	E-Mail/Telefax	<input type="text"/>

Depoteröffnung für Minderjährige (Bitte **alle** gesetzlichen Vertreter angeben. Adressangaben nur erforderlich, falls abweichend vom Depotinhaber.)
 Bei Vertretung durch die Eltern ist jeder Elternteil bis auf Widerruf **einzeln** verfassungsberechtigt (ggf. zu streichen).

Gesetzlicher Vertreter 1	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Mutter	<input type="checkbox"/> Vormund
Name, Vorname	<input type="text"/>		
Privatanschrift	<input type="text"/>		
Geburtsdatum	<input type="text"/>	Geburtsort	<input type="text"/>
Staatsangehörigkeit	<input type="text"/>		
Gesetzlicher Vertreter 2	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Mutter	<input type="checkbox"/> Vormund
Name, Vorname	<input type="text"/>		
Privatanschrift	<input type="text"/>		
Geburtsdatum	<input type="text"/>	Geburtsort	<input type="text"/>
Staatsangehörigkeit	<input type="text"/>		

Die Gesellschaft führt sämtliche Aufträge des Depotinhabers als reines Ausführungsgeschäft aus. Eine Prüfung, ob die von dem Depotinhaber erworbenen Fondsanteile angemessen für den Depotinhaber sind, d. h. ob der Depotinhaber über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit den erworbenen Fondsanteilen angemessen beurteilen zu können, nimmt die Gesellschaft nicht vor.

Hinweis: Die Verwahrung Ihrer Fondsanteile bei der Gesellschaft erfolgt gemäß den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Investmentdepots für Privatkunden (im Nachfolgenden „AGB“ genannt) geregelten Grundsätzen. Demgemäß werden Fondsanteile regelmäßig bei einer inländischen Wertpapiersammelbank verwahrt. An den Wertpapieren, die wie zuvor beschrieben verwahrt werden, erhalten Sie als Depotinhaber (Mit-) Eigentum. Dadurch sind Sie vor dem Zugriff Dritter auf Ihre Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haftet die Gesellschaft bei der Verwahrung Ihrer Fondsanteile nach Ziffer 1 der AGB.

Legitimationsdaten		
Depotinhaber	1. gesetzl. Vertreter	2. gesetzl. Vertreter
<input type="checkbox"/> PA <input type="checkbox"/> RP <input type="checkbox"/> GU <input type="checkbox"/> KA	<input type="checkbox"/> PA <input type="checkbox"/> RP	<input type="checkbox"/> PA <input type="checkbox"/> RP
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ausweisnummer	Ausweisnummer	Ausweisnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ausstellende Behörde, Ort	Ausstellende Behörde, Ort	Ausstellende Behörde, Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ausstellungsdatum	Ausstellungsdatum	Ausstellungsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bei minderjährigem Depotinhaber	gemeinsames Sorgerecht geprüft durch Einsicht in:	alleiniges Sorgerecht geprüft durch Einsicht in:
	<input type="checkbox"/> Geburtsurkunde/Familienstammbuch/Sorgeerklärung	<input type="checkbox"/> Scheidungsurteil/Negativbescheinigung/Sterbeurkunde (bitte Nachweis in Kopie beifügen)
<small>PA: Personalausweis, RP: Reisepass, GU: Geburtsurkunde, KA: Kinderausweis</small>		

Pflichtfelder (Hinweis: Bei Depoteröffnung mit einem minderjährigen Depotinhaber gelten die entsprechenden Pflichtfelder für die gesetzlichen Vertreter analog.)

1. Ausdruck (Original) für die Gesellschaft/2. Ausdruck bzw. Kopie für den Depotinhaber

B. Angaben zum Geldwäschegesetz

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich für eigene Rechnung handle (§ 8 des Geldwäschegesetzes)

Ich bin wirtschaftlich unselbstständige Privatperson

(z. B. Arbeiter, Angestellte) oder (falls abweichend bitte nachfolgend kennzeichnen)

- wirtschaftlich selbstständige Privatperson (z. B. Landwirte)
 sonstige Privatperson (z. B. Hausfrauen)

Sonstiges

Bezeichnung bitte angeben
 (z. B. juristische Person, ausländische Privatperson)

Hinweis: Der Berater ist nicht berechtigt, Anlegelder oder sonstige Vermögenswerte des Depotinhabers entgegenzunehmen!

C. Altersvorsorgevertrag

Ich möchte meinen persönlichen Altersvorsorgevertrag abschließen: (Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge.)

a. Ansparphase

Während der bis zum Beginn der Auszahlungsphase (siehe **b.**) laufenden Ansparphase möchte ich regelmäßig jeweils **zum 1. eines jeden Monats**,

sonst vierteljährlich, erstmalig im Monat Jahr folgende Altersvorsorgebeiträge einzahlen:

Mein Altersvorsorgebeitrag pro Einzahlungstermin beträgt EUR (mindestens 25,- EUR).

Dieser Betrag erhöht sich jeweils in dem Verhältnis, in dem sich der im Einkommensteuergesetz vorgesehene Höchstbetrag für die steuerliche Förderung von Altersvorsorgebeiträgen erhöht.

Ich möchte außerdem zum nächstmöglichen Termin eine einmalige zusätzliche Zahlung in Höhe von EUR leisten.

Hinweis: Die Summe aller Zahlungen auf den Altersvorsorgevertrag darf im Kalenderjahr das Fünffache des jeweils gültigen Förderhöchstbetrages nach § 10 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht übersteigen.

- Ich möchte keine eigenen Altersvorsorgebeiträge einzahlen, sondern lediglich die staatlichen Zulagen in Anspruch nehmen (nur möglich für nicht dem förderberechtigten Personenkreis angehörige Depotinhaber, deren Ehegatte jedoch förderberechtigt ist).

Meine Altersvorsorgebeiträge, sonstige Zahlungen (insbesondere staatliche Zulagen) sowie eventuelle Steuergutschriften werden – abhängig von meinem Geburtsjahrgang gemäß meiner auf Seite 1 unter A. gemachten Angabe – in Anteilen meines persönlichen Fonds angelegt:

Mein Geburtsjahrgang	Mein persönlicher Fonds	Mein Geburtsjahrgang	Mein persönlicher Fonds
1952 bis 1956	Allianz-dit Fondsvorsorge 1952–1956	1967 bis 1976	Allianz-dit Fondsvorsorge 1967–1976
1957 bis 1966	Allianz-dit Fondsvorsorge 1957–1966	1977 bis 1996	Allianz-dit Fondsvorsorge 1977–1996

Die Kostenstruktur Ihres persönlichen Fonds entnehmen Sie bitte dem jeweiligem Beiblatt „Informationspflichten gemäß § 7 Abs. 1 AltZertG für Allianz-dit Fondsvorsorge“.

b. Auszahlungsphase

Die Auszahlungsphase beginnt spätestens mit Bezug von Leistungen aus einer gesetzlichen Altersversorgung, nicht jedoch vor Vollendung meines 60. Lebensjahres. In diesem Rahmen kann ich den Beginn der Auszahlungsphase frei bestimmen. Beziehe ich bei Vollendung meines 65. Lebensjahres noch keine Leistungen aus einer gesetzlichen Altersversorgung, so beginnt die Auszahlungsphase mit Vollendung meines 65. Lebensjahres. **Die Gesellschaft sagt mir zu, dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge (einschließlich Zulagen) für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen.**

Die Auszahlung erfolgt zunächst im Rahmen eines Auszahlungsplans. Dabei erhalte ich von der Gesellschaft ab Beginn der Auszahlungsphase bis zur Vollendung meines 85. Lebensjahres gleichbleibende oder steigende monatliche Teilraten.

Außerdem schließt die Gesellschaft für mich zu Beginn der Auszahlungsphase eine Rentenversicherung ab, die mir ab Vollendung meines 85. Lebensjahres eine gleichbleibende oder steigende monatliche Leibrente gewährt. Dabei wird die erste monatliche Rentenzahlung mindestens so hoch sein wie die letzte monatliche Auszahlung aus dem Auszahlungsplan.

Bis zu zwölf Monatsraten oder Monatsrenten können in einer Auszahlung zusammengefasst werden. Unter den in Ziffer 5 Abs. 2 und Abs. 3 der Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge genannten Voraussetzungen kann eine Sonderzahlung oder eine einmalige Abfindung erfolgen.

c. Einzugsermächtigung und Referenzkonto

Meine Einzahlungen zieht die Gesellschaft von meinem nachstehenden Konto (kein Sparkonto) mittels Lastschrift ein (Selbstüberweisung ist nicht möglich). Auf dieses Konto („Referenzkonto“) wird die Gesellschaft auch die regelmäßigen Raten während der Auszahlungsphase überweisen.

Bankleitzahl Kreditinstitut (Name, Ort)

Konto-Nr. Kontoinhaber (Name, Vorname)

Der Inhaber des Kontos muss identisch sein mit dem Depotinhaber bzw. dem/den gesetzlichen Vertreter/n.

Der Altersvorsorgevertrag ist mit Wirkung vom 2. April 2002 durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, zertifiziert worden (Zertifizierungsnummer 003605) und damit im Rahmen des § 10 a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Angaben zur Höhe des Ausgabeaufschlages bzw. Rücknahmeabschlages und der jährlich anfallenden Vergütungen sind in den jeweiligen Verkaufsprospekten der Fonds enthalten. Angaben zu von der Gesellschaft erhaltenen und gegenüber Vertriebspartnern gewährten Vergütungen können dem Depotöffnungsantrag sowie dem Preisverzeichnis entnommen werden.

D. Schlusserklärungen

Freiwillige Erklärung zur Weitergabe von Daten (Die Abgabe der Erklärung ist freiwillig und ohne Einfluss auf den Vertrag mit der Gesellschaft)

„Ich ermächtige hiermit die Gesellschaft, der mich betreuenden Vertriebsgesellschaft sowie meinem Berater zum Zwecke der Beratung über die Vermögensanlage in Fonds der Allianz Global Investors neben den in diesem Formular enthaltenen/vorgesehenen Daten zudem noch folgende Angaben zu übermitteln: Depot-Nr., Bankverbindung, Vollmachten, Postadressen, Depotbestände und -bewegungen inkl. der steuerlichen Daten, Freistellungsauftrag für Kapitalerträge, Spar- und Auszahlpläne, Vereinbarungen über die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel sowie Änderungen zu den Daten und Angaben. Im Rahmen dieser Ermächtigung entbinde ich die Gesellschaft zugleich vom Bankgeheimnis. Die vorstehende Einwilligungserklärung kann ich ohne Einfluss auf den Depotvertrag jederzeit widerrufen.“

Recht des Käufers auf Widerruf gemäß § 126 InvG

Der Käufer kann nach § 126 InvG innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Antragsdurchschrift oder der Kaufabrechnung schriftlich gegenüber der Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, Windmühlenweg 12, 95030 Hof, seinen Auftrag widerrufen. Weitere Informationen können den nachfolgend ausgedruckten Seiten entnommen werden.

Ich nehme zur Kenntnis und bin damit einverstanden, dass die Gesellschaft für Ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb und der Vermittlung von Fondsanteilen, die nicht von der Gesellschaft aufgelegt worden sind, neben einer einmaligen Vergütung in Höhe von bis zu 100 % des Ausgabeaufschlages von den jeweiligen Fondsgesellschaften zeitanteilige Vergütungen aus der der jeweiligen Fondsgesellschaft zufließenden Verwaltungsvergütung erhält. Die Höhe dieser zeitanteiligen Vergütung wird auf Grundlage des von der Gesellschaft verwahrten bzw. verwalteten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet und beträgt – je nach Fondsgesellschaft und Investmentfonds – bis zu 1,8 % p. a. des Anteilwertes. Mir entstehen hierdurch keine zusätzlichen Kosten, da diese zeitanteiligen Vergütungen aus den dem jeweiligen Fonds belasteten Vergütungen von der Fondsgesellschaft an die Gesellschaft gezahlt wird.

Ich nehme zur Kenntnis und bin damit einverstanden, dass die Gesellschaft ihren Vertriebspartnern neben einer einmaligen Vergütung in Höhe von bis zu 100 % des Ausgabeaufschlages zeitanteilige Vergütungen für die Vermittlungsleistungen gewährt. Die Höhe der zeitanteiligen Vergütung wird auf Grundlage des von dem jeweiligen Vertriebspartner vermittelten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet und beträgt – je nach Fondsgesellschaft und Investmentfonds – bis zu 1,8 % p. a. des Anteilwertes. Darüber hinaus gewährt die Gesellschaft ihren Vertriebspartnern unter Umständen geldwerte Zuwendungen in Form von Sachleistungen (z. B. Schulungen).

Nähere Informationen zu von der Gesellschaft erhaltenen oder gewährten Vergütungen bzw. Zuwendungen kann ich bei der Gesellschaft anfordern.

Ich verzichte auf meine, aus den oben dargestellten Provisionszahlungen herrührenden jetzigen und zukünftigen Ansprüche, von der Gesellschaft und/oder deren Vertriebspartnern diese herauszuverlangen.

Ich bestätige, dass ich Fondsanteilkäufe nur auf Basis einer individuellen Beratung durch meinen Berater tätige.

Die mit diesen Unterlagen zur Verfügung gestellten Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge und ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Investmentdepots für Privatkunden, soweit sie den Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge und den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Altersvorsorgevertrages maßgeblichen Fassung nicht widersprechen, habe ich gelesen und erkenne ich unverändert an.

Ich bestätige, dass mir diese Unterlagen sowie der Hinweis „Transparenz schaffen – Die Basis für eine langfristig erfolgreiche Geschäftsbeziehung“ von meinem Berater ausgehändigt worden sind, dass ich von dem Inhalt dieser Dokumente Kenntnis genommen habe und diese mit meiner Unterschrift anerkenne.

Die nachfolgende Unterschrift, die gleichzeitig als Unterschriftsprobe für den Geschäftsverkehr gilt, bitten wir genau beizubehalten und nur innerhalb des vorgesehenen Feldes zu leisten.

Ort, Datum

X

Rechtsverbindliche Unterschrift des Depotinhabers

X

Rechtsverbindliche Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s

Die Verkaufsprospekte (Stand [] [Jahr] sowie den/die aktuellen Jahresbericht/e per [] ggf. zuzüglich den/die anschließende/n Halbjahresbericht/e des Fonds und eine Durchschrift/Kopie des Depoteröffnungsantrages/Altersvorsorgevertrages habe ich rechtzeitig kostenlos erhalten.

X

Rechtsverbindliche Unterschrift des Depotinhabers bzw. des/der gesetzlichen Vertreter/s

E. Legitimationsprüfung durch den Berater

Der Depotinhaber bzw. der/die gesetzliche/n Vertreter hat/haben persönlich unterschrieben. Er/Sie hat/haben sich ausgewiesen durch das/die in den Legitimationsdaten angegebene/n Dokument/e.

Beratername

Berater-Nr.

Ort, Datum, Stempel

X

Unterschrift des Beraters

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Investmentdepots für Privatkunden

Bei der Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH (im Nachfolgenden „Gesellschaft“ genannt) handelt es sich um eine der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (www.bafin.de), unterliegenden Kapitalanlagegesellschaft. Das Tätigkeitsfeld der Gesellschaft besteht darin, bei ihr eingeleagtes Geld von Anlegern im Rahmen eines Sondervermögens (Fonds) zu investieren und zu verwalten. Im Rahmen dieser Tätigkeit führt sie auch Depots, in denen Investmentfondsanteile verwahrt und verwaltet werden. Für die Geschäftsbeziehung mit Privatkunden gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Investmentdepots (im Nachfolgenden „AGB“ genannt).

Einzahlungen, Erwerb und Verwahrung der Anteile, reines Ausführungsgeschäft

1. Einzahlungen des Depotinhabers für ein Depot werden als Kaufaufträge angesehen und in Anteilen des gewünschten Fonds angelegt. Als Kaufaufträge gelten auch Zahlungen Dritter und Steuergutschriften. Soweit der Einzahlungsbetrag zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreicht, schreibt die Gesellschaft einen Anteilbruchteil bis zur dritten Dezimalstelle gut. Eingehende Kaufaufträge werden unverzüglich, spätestens am auf den Eingang folgenden Bankarbeitstag (bei der depotführenden Stelle) bearbeitet mit dem Ziel, eine Abrechnung des jeweiligen Auftrags zum dann nächsterreichbaren Abrechnungszeitpunkt zu ermöglichen. Abrechnungszeitpunkte können je nach Fonds variieren und insbesondere auch einige Tage in der Zukunft liegen (Forward Pricing). Die Gesellschaft nimmt die Anteile in Depotverwahrung. Die Gesellschaft gibt die Anteile für den Depotinhaber in Girosammelverwahrung. Bei der Verwahrung von Anteilen haftet die Gesellschaft für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzu zieht. Soweit dem Kunden eine Girosammel-Depotgutschrift erteilt wird, haftet die Gesellschaft auch für die Erfüllung der Pflichten der Wertpapiersammelbank.
2. Die Gesellschaft führt sämtliche Aufträge des Depotinhabers als reines Ausführungsgeschäft aus. Eine Prüfung, ob die vom Depotinhaber erworbenen Fondsanteile angemessen für den Depotinhaber sind, d. h. ob der Depotinhaber über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit den erworbenen Fondsanteilen angemessen beurteilen zu können, nimmt die Gesellschaft nicht vor.
3. Mit der Vereinbarung regelmäßiger Zahlungen geht der Depotinhaber keine Einzahlungsverpflichtung ein. Er kann jederzeit die Zahlung ändern, unterbrechen oder einstellen. Die Berücksichtigung von Lastschriftaufträgen, Löschungen bzw. Änderungen von Lastschriftaufträgen ist zum vorgesehenen Termin nur gewährleistet, wenn sie der Gesellschaft zehn Tage vor Fälligkeit vorliegen.
4. Die jährlichen Ausschüttungen der Fonds werden wie Einzahlungen des Depotinhabers behandelt und am Ausschüttungstag automatisch in Anteilen des betreffenden Fonds wieder angelegt. Die Wiederanlage erfolgt ohne Ausgabeaufschlag.

Auszahlungen, Rückgabe und Auslieferung der Anteile

5. Der Depotinhaber kann jederzeit über seine Anteile und Anteilbruchteile durch schriftlichen Auftrag verfügen. Aufträge werden unverzüglich, spätestens am auf den Eingang folgenden Bankarbeitstag (bei der depotführenden Stelle) bearbeitet. Hierbei werden Verkaufsaufträge mit dem Ziel bearbeitet, eine Abrechnung zum dann nächsterreichbaren Abrechnungszeitpunkt zu ermöglichen. Abrechnungszeitpunkte können je nach Fonds variieren und insbesondere auch einige Tage in der Zukunft liegen (Forward Pricing).
6. Der Depotinhaber kann sich einzelne oder alle Anteile ausliefern lassen. Soweit Anteilscheine des betreffenden Fonds nicht in der entsprechenden Stückelung ausgestellt sind sowie bei Anteilbruchteilen besteht nur ein Anspruch auf Auszahlung des Gegenwertes.

Depotauszüge, Frist für Einwendungen, Genehmigung durch Schweigen

7. Soweit Depotauszüge über Datenverarbeitungsanlagen erstellt werden, unterschreibt die Gesellschaft diese grundsätzlich nicht. Die Gesellschaft versendet an den Depotinhaber schnellstmöglich nach Auftragsausführung über jede Veränderung des Anteilbestandes einen Depotauszug. Bei Veränderungen des Anteilbestandes aufgrund regelmäßiger Aufträge, wird nur alle sechs Monate ein Depotauszug übersandt. Einmal im Kalenderjahr erhält jeder Depotinhaber einen Jahresdepotauszug.

8. Einwendungen gegen Abrechnungen und Auszüge sind innerhalb von zehn Tagen nach Zugang zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung; die Gesellschaft wird bei Erteilung von Abrechnungen und Auszügen auf die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen besonders hinweisen.

Mitwirkungspflichten des Depotinhabers

9. Zur ordnungsgemäßen Abwicklung ist es erforderlich, dass der Depotinhaber der Gesellschaft Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Gesellschaft erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.
10. Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Depotinhaber bei Aufträgen zur Gutschrift auf einem Konto/Depot (z. B. Überweisungsaufträgen) auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen Konto-/Depotnummer und der angegebenen Bankleitzahl zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein. Hält der Depotinhaber bei der Ausführung eines Auftrages besondere Eile für nötig (z. B. weil ein Überweisungsauftrag dem Empfänger zu einem bestimmten Termin gutgeschrieben sein muss), hat er dies der Gesellschaft gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.
11. Der Depotinhaber hat Auftragsbestätigungen und sonstige Anzeigen unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und Einwendungen unverzüglich zu erheben. Falls Depotauszüge dem Depotinhaber nicht zugehen, muss er die Gesellschaft unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Depotinhaber erwartet.
12. Hat der Depotinhaber durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Ziffer 9–11 dieser AGB aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Gesellschaft und der Depotinhaber den Schaden zu tragen haben.

Entgelte, Auslagen und Vertriebsfolgeprovisionen

13. Die Höhe der Entgelte für die mit der Verwahrung der Anteile in Zusammenhang stehenden Leistungen ergeben sich aus dem Preisverzeichnis. Das jeweils gültige Preisverzeichnis ist auf den Eröffnungsunterlagen wiedergegeben und wird auf Anfrage von der Gesellschaft zugesandt. Für darin nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Depotinhabers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Gesellschaft die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen bestimmen. Die Gesellschaft behält sich eine Anpassung der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch) vor. Sie wird dies dem Depotinhaber mindestens einen Monat vorher mitteilen (z. B. durch Ausdruck auf dem Jahresdepotauszug).
14. Die Gesellschaft kann Ersatz aller im Zusammenhang mit der Führung des Depots entstehenden Auslagen vom Depotinhaber verlangen, insbesondere Kosten für Porti, Telefonate, Fernschreiben, Telefax, Telegramme, Versicherungen und Einwohnermeldeamtanfragen.
15. Für ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb und der Vermittlung von Fondsanteilen, die nicht von der Gesellschaft aufgelegt worden sind, erhält die Gesellschaft neben dem Ausgabeaufschlag von den jeweiligen Fondsgesellschaften zeitanteilige Vergütungen aus der der jeweiligen Fondsgesellschaft zufließenden Verwaltungsvergütung. Die Höhe dieser zeitanteiligen Vergütung wird auf Grundlage des von der Gesellschaft verwahrten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet und beträgt – je nach Fondsgesellschaft und Investmentfonds – bis zu einer im Depotöffnungsantrag und dem Preisverzeichnis genannten Höhe des Anteilwertes. Die Gesellschaft gewährt ihren Vertriebspartnern einmalige Vergütungen aus dem Ausgabeaufschlag sowie zeitanteilige Vergütungen. Die Höhe der zeitanteiligen Vergütung wird auf Grundlage des von dem jeweiligen Vertriebspartner

vermittelten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet und beträgt – je nach Fondsgesellschaft und Investmentfonds – bis zu einer im Depotöffnungsantrag und im Preisverzeichnis genannten Höhe des Anteilwertes. Darüber hinaus gewährt die Gesellschaft ihren Vertriebspartnern unter Umständen geldwerte Zuwendungen in Form von Sachleistungen (z. B. Schulungen).

Nähere Informationen hierzu kann der Depotinhaber bei der Gesellschaft anfordern. Der Depotinhaber verzichtet auf seine, aus den in diesem Absatz dargestellten Provisionszahlungen herrührenden jetzigen und zukünftigen Ansprüche, von der Gesellschaft und/oder deren Vertriebspartnern diese herauszuverlangen.

Aufrechnung und Pfandrecht

16. Ansprüche gegen den Depotinhaber aus der Geschäftsverbindung kann die Gesellschaft mit Ertragsausschüttungen verrechnen, von Ein- und Auszahlungen abziehen oder durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilbruchteilen in entsprechender Höhe decken. Der Depotinhaber und die Gesellschaft sind sich darüber einig, dass die Gesellschaft ein Pfandrecht an den Anteilen und Anteilbruchteilen erwirbt, die auf einem Depot des Depotinhabers gutgeschrieben sind oder noch gutgeschrieben werden. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Gesellschaft aus der Geschäftsverbindung gegen den Depotinhaber zustehen.

Kündigung/Löschung des Depots

17. Der Depotinhaber kann den Vertrag jederzeit kündigen. Die Gesellschaft kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Nach dem Wirksamwerden der Kündigung werden auf dem Depot verbuchte Anteile veräußert und der Gegenwert dem Depotinhaber ausgezahlt.
18. Die Gesellschaft kann ein Depot ohne weitere Mitteilung an den Depotinhaber löschen, sofern es über zwölf Monate hinweg durchgängig keinen Bestand aufgewiesen hat. Gleiches gilt, wenn für ein neu eröffnetes Depot innerhalb von sechs Monaten keine Einzahlungen vorgenommen werden.

Rechtsnachfolge, Vormundschaft

19. Nach dem Tod eines Depotinhabers kann die Gesellschaft zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Gesellschaft in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Gesellschaft kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Gesellschaft darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Gesellschaft bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder ihm dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.
20. Ziffer 19 dieser AGB gilt entsprechend für Bestellungen von Vormündern, Betreuern, Pflegern, Konkursverwaltern usw. sowie ähnliche Ausweise.

Änderungen dieser AGB

21. Änderungen dieser AGB werden dem Depotinhaber schriftlich bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Depotinhaber nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Gesellschaft bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Depotinhaber muss den Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderungen an die Gesellschaft absenden.

Kommunikation

22. Die Kommunikation zwischen dem Depotinhaber und der Gesellschaft erfolgt in deutscher Sprache. Alle für den Depotinhaber bestimmten Dokumente und Informationen von der Gesellschaft werden in deutscher Sprache verfasst. Die Kommunikation zwischen dem Depotinhaber und der Gesellschaft kann je nach Anlass schriftlich, telefonisch oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung erfolgen. Für die Verfügungen gilt Ziffer 5 dieser AGB.

Transparenz schaffen – Die Basis für eine langfristig erfolgreiche Geschäftsbeziehung

Wir sind davon überzeugt, dass langfristiger Unternehmenserfolg von der Fähigkeit abhängt, geschäftliche Beziehungen nachhaltig und verantwortungsvoll zu gestalten. Einen wesentlichen Aspekt für eine langfristig erfolgreiche Geschäftsbeziehung sehen wir darin, den Interessen unserer Kunden eine hohe Priorität einzuräumen und (potenzielle) Interessenkonflikte fair zu regeln. Dennoch bleibt es nicht aus, dass in Einzelfällen die berechtigten Interessen unserer Kunden und unser Interesse als betriebswirtschaftlich agierendes Unternehmen der Allianz Gruppe in Konkurrenz zueinander stehen. Der Umgang hiermit ist bei uns von dem Grundsatz der fairen und angemessenen Handhabung dieser Interessenkonflikte geprägt. So gilt es, Interessenkonflikte zwischen Kunden, zwischen Kunden und einer Konzerngesellschaft oder innerhalb von Konzerngesellschaften zu vermeiden. Das Interesse unserer Kunden genießt hierbei grundsätzlich Vorrang. Vor diesem Hintergrund haben wir für uns und unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessene Maßnahmen und Grundsätze aufgestellt, um dieser Verantwortung gerecht zu werden.

Danach unterliegen beispielsweise sowohl die persönlichen Wertpapiergeschäfte unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, als auch die Wahrnehmung von Mandaten und Nebentätigkeiten bei anderen Unternehmen durch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (sowohl gruppenintern als auch -extern) strengen Vorschriften und Kontrollen, damit Informationen, zu denen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Zugang haben, nicht unrechtmäßig zum eigenen Vorteil genutzt werden können.

Trotz dieser und anderer Maßnahmen kann die Entstehung von Interessenkonflikten nicht in allen Einzelfällen ausgeschlossen werden. Wir sind davon überzeugt, dass im Rahmen einer fairen Geschäftsbeziehung ein offener und ehrlicher Umgang mit dieser Tatsache notwendig ist und möchten Ihnen daher die

nachfolgenden Umstände transparent machen, die grundsätzlich geeignet sein könnten, einen Interessenkonflikt zu begründen.

Ein solcher kann unter Umständen aus der Tatsache resultieren, dass wir im Zusammenhang mit der Depotführung und der Abwicklung von Aufträgen eine zeitanteilige Vergütung sowie ggf. bis zu 100 % des Ausgabeaufschlages von den die jeweiligen Fonds aufliegenden Investmentgesellschaften erhalten, solange die Fondsanteile bei uns verwahrt werden. Die Höhe dieser zeitanteiligen Vergütung berechnet sich in der Regel als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Investmentgesellschaft und Investmentfonds – bis zu 1,8 % p. a. Diese Vergütungen können je nach Investmentgesellschaft und Investmentfonds unterschiedlich sein, sodass es nicht grundsätzlich auszuschließen ist, dass neben der Produktqualität auch die Höhe dieser Provision für die Aufnahme eines Fonds in unsere Produktpalette ausschlaggebend sein kann. Wir sind jedoch der Überzeugung, dass langfristiger Erfolg nur mit herausragenden Produkten möglich ist, sodass wir stets darauf achten, Ihnen eine hochwertige Angebotspalette zu präsentieren.

Sollte zur Abwicklung einer Transaktion ein Fremdwährungsgeschäft notwendig werden (dies fällt z. B. an, wenn mit Euro ein in US-Dollar notierter Investmentfonds gekauft werden soll), so erfolgt die Abwicklung derartiger Geschäfte ausschließlich über konzerneigene Gesellschaften. Durch Bündelung aller Fremdwährungsgeschäfte können im Allianz-Konzern günstigere Transaktionskurse dargestellt werden, als wenn jedes Fremdwährungsgeschäft für jeden Kunden separat abgewickelt werden würde. Auch wenn hierin ein Interessenkonflikt begründet sein könnte, sind wir der Ansicht, dass die Vorteile einer solchen Vorgehensweise überwiegen.

Auch möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Dezimalstellen bei der Berechnung der Stücke im Vergleich zur Preisfeststellung der Fondsgesellschaft mitunter nur verkürzt dargestellt werden.

Zudem unterliegen auch unsere Vertriebspartner möglicherweise Interessenkonflikten. Solche können aus der Tatsache resultieren, dass wir den Vertriebspartnern für ihre Dienstleistungen in Abhängigkeit zu den vermittelten Investmentfonds eine zeitanteilige Vergütung sowie ggf. bis zu 100 % des Ausgabeaufschlages gewähren oder Sachleistungen, wie z. B. Schulungen, zukommen lassen. Die Höhe dieser zeitanteiligen Vergütung berechnet sich in der Regel als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Investmentgesellschaft und Investmentfonds – bis zu 1,8 % p. a. Diese Vergütungen können je nach Investmentgesellschaft und Investmentfonds unterschiedlich sein, sodass die Möglichkeit besteht, dass die Höhe der Provision oder die Art der Sachleistung die von den Vertriebspartnern getätigten Dienstleistungen beeinflussen können. Da wir diese Vergütungen aus der von uns vereinnahmten Verwaltungsvergütung der Fonds bzw. den unsererseits von den Investmentgesellschaften erhaltenen Provisionen weitergeben, entstehen Ihnen hierdurch keine zusätzlichen Kosten.

Abschließend möchten wir Sie darüber informieren, dass wir Transaktionen in Fondsanteilen grundsätzlich nicht über eine Wertpapierbörse oder eine andere vergleichbare Einrichtung abwickeln.

Wir bieten Ihnen jederzeit die Möglichkeit, sich bei weiteren Fragen an uns zu wenden. Geldanlage ist Vertrauenssache. Dieser Verantwortung sind wir uns bewusst und nehmen diese Verantwortung gerne an.

Recht des Käufers auf Widerruf gemäß § 126 InvG

Wenn der Kauf von Investmentanteilen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, zustande kommt, ohne dass der Verkäufer oder der Vermittler zu den Verhandlungen vom Käufer aufgefordert worden ist, so ist der Käufer nach § 126 InvG berechtigt, seine Kaufverklärung zu widerrufen (Widerrufsrecht). Der Widerruf hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich gegenüber der Allianz Global Investors

Kapitalanlagegesellschaft mbH, Windmühlenweg 12, 95030 Hof, zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn die Durchschrift/Kopie des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung zugesandt worden ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn ein Gewerbetreibender die Anteile für sein Betriebsvermögen erworben hat. Hat der

Käufer vor dem Widerruf bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Verwaltungsgesellschaft gegen Rückgabe der erworbenen Anteile der Wert der bezahlten Anteile (§ 36 Abs. 2 – 4 InvG) am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung und die bezahlten Kosten zu erstatten. Das Widerrufsrecht nach § 126 Abs. 1 – 5 InvG ist entsprechend auf den Verkauf von Anteilen durch den Depotinhaber anwendbar.

Preisverzeichnis

Preisangaben inkl. MwSt. (siehe auch die Ziffern 13 und 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Investmentdepots für Privatkunden)

Für die Verwahrung der im Depot verbuchten Anteile erhebt die Gesellschaft pro angefangenem Kalenderjahr eine pauschale Gebühr in Höhe von derzeit 13,92 EUR p. a., die für das jeweils laufende Jahr Anfang Januar (bzw. bei unterjährig eröffneten Depots anteilig pro angefangenem Monat im ersten Monat des auf den Eröffnungstermin folgenden Kalenderquartals) erhoben wird.

Diese Gebühr entfällt jedoch bei Depots, auf die vereinbarungsgemäß lediglich die staatlichen Zulagen fließen sollen.

Für die nachfolgend aufgeführten, auf Wunsch des Depotinhabers ausgeführten Leistungen erhebt die Gesellschaft neben gegebenenfalls in Rechnung zu stellenden Auslagen die genannten Gebühren:

1. Auszahlung mit Scheck	9,00 EUR
2. Entnahme zu eigenen Wohnzwecken	25,00 EUR
3. Übertragung an fremde Anbieter	25,00 EUR
4. Schädliche Verwendung	25,00 EUR

Die Gesellschaft erhält für ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb und der Vermittlung von Fondsanteilen, die nicht von der Gesellschaft aufgelegt worden sind, neben einer einmaligen Vergütung in Höhe von bis zu 100 % des Ausgabeaufschlages von den jeweiligen Fondsgesellschaften zeitanteilige Vergütungen aus der der jeweiligen Fondsgesellschaft zufließenden Verwaltungvergütung erhält. Die Höhe dieser zeitanteiligen Vergütung wird auf Grundlage des von der Gesellschaft verwahrten bzw. verwalteten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet und beträgt – je nach Fondsgesellschaft und Investmentfonds – bis zu 1,8 % p. a. des Anteilwertes.

Die Gesellschaft gewährt ihren Vertriebspartnern neben einer einmaligen Vergütung in Höhe von bis zu 100 % des Ausgabeauf-

schlages zeitanteilige Vergütungen für die Vermittlungsleistungen. Die Höhe der zeitanteiligen Vergütung wird auf Grundlage des von dem jeweiligen Vertriebspartner vermittelten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet und beträgt – je nach Fondsgesellschaft und Investmentfonds – bis zu 1,8 % p. a. des Anteilwertes. Darüber hinaus gewährt die Gesellschaft ihren Vertriebspartnern unter Umständen geldwerte Zuwendungen in Form von Sachleistungen (z. B. Schulungen).

Nähere Informationen zu von der Gesellschaft erhaltenen oder gewährten Vergütungen bzw. Zuwendungen können bei der Gesellschaft angefordert werden.

Die Gesellschaft wird Gebühren und dem Depotinhaber gegebenenfalls in Rechnung zu stellende Auslagen mit Ertragsauschüttungen verrechnen, von Ein- und Auszahlungen abziehen oder durch Verkauf von Anteilen bzw. Anteilbruchteilen in entsprechender Höhe decken (Ziffer 16 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Investmentdepots für Privatkunden).

* Diese Gebühr wird nur erhoben, sofern der Depotinhaber die Rücklastschrift/Postretoure zu vertreten hat. Dem Depotinhaber ist der Nachweis gestattet, dass der Gesellschaft kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

** Bei umfangreichen Auflistungen wird die Gebühr dem Aufwand entsprechend erhoben.

Besondere Bedingungen für Altersvorsorgeverträge

1. Altersvorsorgebeiträge

Der Depotinhaber wird in der Ansparphase laufend freiwillige Aufwendungen (Altersvorsorgebeiträge) wie vereinbart einzahlen. Der Depotinhaber kann über die vereinbarten Altersvorsorgebeiträge hinaus weitere Zahlungen leisten, dies gilt nicht bei Verträgen, auf die vereinbarungsgemäß lediglich die staatlichen Zulagen fließen sollen. Die Summe aller Zahlungen auf den Altersvorsorgevertrag darf im Kalenderjahr das Fünffache des jeweils gültigen Förderhöchstbetrages nach § 10 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht übersteigen. Zahlungen auf den Altersvorsorgevertrag (mit Ausnahme der staatlichen Zulagen) sind jeweils nur zum ersten Bankarbeitstag eines Monats und nur per Lastschrift möglich.

2. Anlage in Fondsanteile

Die Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH (im Nachfolgenden „Gesellschaft“ genannt) wird beauftragt, die Altersvorsorgebeiträge des Depotinhabers, sonstige Zahlungen auf den Altersvorsorgevertrag sowie eventuelle Steuerzuschüssen in Anteilen der vereinbarten Fonds anzulegen. Die erworbenen Fondsanteile werden in das Altersvorsorge-Investmentdepot des Depotinhabers eingebucht.

3. Beginn der Auszahlungsphase

Leistungen aus diesem Altersvorsorgevertrag werden spätestens mit Bezug von Leistungen aus einer gesetzlichen Altersversorgung, nicht jedoch vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Depotinhabers erbracht. In diesem Rahmen kann der Depotinhaber den Beginn der Auszahlungsphase frei bestimmen, wobei eine entsprechende schriftliche Mitteilung des Depotinhabers der Gesellschaft bis zum Ultimo des zweiten dem gewünschten Beginn der Auszahlungsphase vorangehenden Monats vorliegen muss und die Auszahlungsphase nur jeweils zum ersten Bankarbeitstag eines Monats beginnen kann. Bezieht der Depotinhaber bei Vollendung des 65. Lebensjahres noch keine Leistungen aus einer gesetzlichen Altersversorgung, so beginnt die Auszahlungsphase – ohne dass es einer Mitteilung des Depotinhabers bedarf – mit dem ersten Bankarbeitstag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Depotinhaber das 65. Lebensjahr vollendet hat.

4. Zusage

Die Gesellschaft sagt zu, dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge (einschließlich Zulagen) für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen.

5. Leistungen in der Auszahlungsphase

Die Leistungen in der Auszahlungsphase werden in Form eines Auszahlungsplans und in Form von Leistungen aus einer Rentenversicherung erbracht. Einzelheiten werden im Rahmen der Ziffern 6 und 7 zu Beginn der Auszahlungsphase zwischen der Gesellschaft und dem Depotinhaber vereinbart. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann die Gesellschaft Einzelheiten der Auszahlungsphase (insbesondere Höhe der Monatsraten, Höhe des in die Rentenversicherung einzubringenden Betrages) im Rahmen der Ziffern 6 und 7 nach billigem Ermessen bestimmen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Der Depotinhaber kann verlangen, dass die Gesellschaft zu Beginn der Auszahlungsphase bis zu 30 Prozent des in diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden geförderten Kapitals und das nicht geförderte Kapital vollständig außerhalb der monatlichen Leistungen an ihn auszahlt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Kleinbetragsraten/-renten durch eine Einmalzahlung zu Beginn der Auszahlungsphase abzuführen. Kleinbetragsraten bzw. -renten in diesem Sinne liegen vor, wenn sich bei gleichmäßiger Verrentung des gesamten zu Beginn der Auszahlungsphase für den Auszahlungsplan und die Rentenversicherung zur Verfügung stehenden Kapitals eine monatliche Rate/Rente ergibt, die ein Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Sozialgesetzbuch IV nicht übersteigt.

Bei der Berechnung dieses Betrages werden alle bei der Gesellschaft bestehenden Verträge des Depotinhabers insgesamt berücksichtigt, auf die geförderte Altersvorsorgebeiträge geleistet werden.

6. Auszahlungsplan

Das nach einer etwaigen Sonderauszahlung (Ziffer 5 Absatz 2) verbleibende Altersvorsorgevermögen wird – soweit keine einmalige Abfindung nach Ziffer 5 Absatz 3 erfolgt – wie folgt verwendet: – Auszahlung im Rahmen eines Auszahlungsplans ab Beginn der Auszahlungsphase bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres von zu Beginn der Auszahlungsphase zugesagten gleichbleibenden oder steigenden Teilraten sowie – Einbringung eines Teilbetrages in eine Rentenversicherung gemäß Ziffer 7.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bis zu zwölf Monatsraten in einer Auszahlung zusammenzufassen. Die Gesellschaft wird jeweils Fondsanteile im entsprechenden Gegenwert veräußern und den Erlös auf das Referenzkonto des Depotinhabers überweisen.

7. Rentenversicherung

Ein Anteil des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals wird zu Beginn der Auszahlungsphase in eine von einem Kooperationspartner der Gesellschaft angebotene Rentenversicherung eingebracht. Die Berechnung der Altersversorgung erfolgt auch bezüglich der Rentenleistung unabhängig vom Geschlecht des Depotinhabers. Die Gesellschaft wird hierzu Fondsanteile im entsprechenden Gegenwert veräußern und den Erlös an den Kooperationspartner überweisen. Die Rentenversicherung wird dem Depotinhaber ab Vollendung des 85. Lebensjahres eine gleichbleibende oder steigende lebenslange Leibrente gewähren, deren erste monatliche Rate mindestens so hoch ist wie die letzte monatliche Auszahlung aus dem Auszahlungsplan. Bis zu zwölf Monatsrenten können in einer Auszahlung zusammengefasst werden.

8. Kosten

Zur Abgeltung der Abschluss- und Vertriebskosten werden beim Erwerb der Fondsanteile Ausgabeaufschläge erhoben, deren Höhe sich aus dem Verkaufsprospekt des betreffenden Fonds in der jeweils geltenden Fassung ergibt. Sie werden prozentual von den Zahlungen auf den Altersvorsorgevertrag abgezogen. Für den Abschluss der Rentenversicherung (Ziffer 7) können weitere Kosten entstehen. Im Rahmen der Verwaltung des gebildeten Fondskapitals werden Gebühren erhoben, deren Höhe sich aus dem Verkaufsprospekt des Fonds in der jeweils geltenden Fassung ergibt und die dem Fonds unmittelbar belastet werden. Darüber hinaus erhält die Gesellschaft für die Verwahrung und Verwaltung der auf dem Altersvorsorge-Investmentdepot verbuchten Fondsanteile eine Gebühr, deren Höhe und Zahlungsweise sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Investmentdepots für Privatkunden (im Nachfolgenden „AGB“ genannt) in Verbindung mit dem Preisverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung ergibt.

9. Jährliche Information

Die Gesellschaft wird den Depotinhaber jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge, das bis dahin gebildete Kapital, die eingehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals, die erwirtschafteten Erträge und bei Umwandlung eines bestehenden Vertrages in einen Altersvorsorgevertrag die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge informieren. Die Gesellschaft wird den Depotinhaber zudem jährlich schriftlich darüber informieren, ob und wie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt werden.

10. Ruhen des Vertrages

Der Depotinhaber ist während der Ansparphase berechtigt, den Vertrag ruhen zu lassen. Wurden für mehr als zwei aufeinander folgende Kalenderjahre keine Zahlungen geleistet, wird die Gesellschaft nachfolgende Altersvorsorgebeiträge oder sonstige Zahlungen auf den Altersvorsorgevertrag in Anteilen desjenigen Investmentfonds anlegen, den er im Zeitpunkt der ersten Anlage nach Wiederaufnahme der Zahlungen anderen Depotinhabern in der gleichen Altersstufe im Rahmen von Neuabschlüssen von zertifizierten Altersvorsorgeverträgen anbietet.

11. Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf einen anderen Vertrag

Der Depotinhaber ist während der Ansparphase berechtigt, den Altersvorsorgevertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag bei der Gesellschaft oder einem anderen Anbieter übertragen zu lassen. Die Gesellschaft wird hierzu sämtliche Fondsanteile veräußern und den Erlös in den anderen bei der Gesellschaft geführten Altersvorsorgevertrag einbringen bzw. an den anderen Anbieter überweisen. Im Falle der Kündigung ist der Depotinhaber verpflichtet, der Gesellschaft das Bestehen eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages rechtzeitig vor Ablauf der Kündigungsfrist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

12. Entnahme von Altersvorsorgevermögen für die Verwendung zu eigenen Wohnzwecken

Der Depotinhaber ist während der Ansparphase berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres die teilweise oder vollständige Auszahlung des gebildeten Kapitals für eine Verwendung zu eigenen Wohnzwecken im Sinne des § 92 a des Einkommensteuergesetzes zu verlangen. In diesem Falle verringert sich anteilig die Höhe des Betrages, den die Gesellschaft dem Depotinhaber nach Ziffer 4 zusagt, und zwar im gleichen Verhältnis, wie sich das Altersvorsorgevermögen durch den entnommenen Betrag verringert. Der nach der Entnahme noch zugesagte Betrag berechnet sich gemäß folgender Formel:

$$Z = A - \left(\frac{E}{G} \cdot A \right)$$

wobei Z = nach Entnahme noch zugesagter Betrag
A = bis zum Zeitpunkt der Entnahme geleistete Altersvorsorgebeiträge
E = Betrag der Entnahme
G = Gegenwert des Altersvorsorgevermögens am Tage der Entnahme

13. Tod des Depotinhabers

Der Altersvorsorgevertrag endet mit dem Tod des Depotinhabers.

14. Abtretung und Übertragung

Die Abtretung oder Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Altersvorsorgevertrag an Dritte ist ausgeschlossen.

15. AGB

Ergänzend gelten die AGB, soweit sie den Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge und den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Altersvorsorgevertrages maßgeblichen Fassung nicht widersprechen. Soweit die AGB ein ordentliches Kündigungsrecht der Gesellschaft vorsehen, ist dieses ausgeschlossen.